

Verkündungsblatt

der Fachhochschule Düsseldorf

Herausgeberin: Rektorin der Fachhochschule Düsseldorf

Redaktion: SG ZA

Blatt Nr. 11

Erscheinungsdatum: 26.02.2002

Inhaltsverzeichnis:

- Teil 1 **Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für die Studiengänge Maschinenbau und Verfahrenstechnik im Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Fachhochschule Düsseldorf vom 12.02.2002**
- Teil 2 **Erste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Sozialarbeit und Sozialpädagogik an der Fachhochschule Düsseldorf in den Fachbereichen Sozialarbeit und Sozialpädagogik vom 12.02.2002**
- Teil 3 **Geschäftsordnung des Senats der Fachhochschule Düsseldorf vom 20.02.2002**
- Teil 4 **Erlass vom 13.02.2002 -322-
Einreise von Männern zwischen 16 und 45 Jahren in die Vereinigten Staaten von Amerika**
- Teil 5 **Wahlergebnisse**

Teil 1

Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für die Studiengänge Maschinenbau und Verfahrenstechnik im Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Fachhochschule Düsseldorf vom 12.02.2002

Zweite Satzung zur Änderung der
Studienordnung für die Studiengänge
Maschinenbau und Verfahrenstechnik im
Fachbereich Maschinenbau und
Verfahrenstechnik der Fachhochschule
Düsseldorf
vom 12. Februar 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW.S.190) hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Satzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für die Studiengänge Maschinenbau und Verfahrenstechnik vom 15. Mai 1997 zuletzt geändert am 20. September 1999 wird wie folgt geändert:

Die Studienverlaufspläne erhalten nachstehende Fassungen:

Studienverlaufsplan für den Studiengang Maschinenbau
Studienrichtung A (Anlagentechnik)

Studiensemester			1	2	3	4	5	6	7
Fächer	Art	ΣSWS	V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P
Grundstudium:									
Mathematik ³	F	16	4 4 -	4 4 -					
Technische Mechanik	F	12	3 3 -	3 3 -					
Physik	F	7	2 2 -	2 1 -					
Konstruktionslehre	F	10	2 1 -	2 1 -	3 1 -				
Chemie / Werkstoffkunde ¹	F	7		1 1 -					
Chemie									
Werkstoffkunde				2 1 -	1 1 -				
Informatik	F	5		2 - 1	1 - 1				
Grundlagenlabor:	L	4							
Physik				- - 2					
Werkstoffkunde					- - 2				
Konstruktive Entwürfe	L	4	- 1 -	- 1 -	- 2 -				
Zwischensumme:		65	24	29	12	0	0	0	0
Hauptstudium:									
Anlagentechnik / Anlagenplanung	F	13				3 1 -			
Rohrleitungsbau							2 2 -		
Apparatebau								2 2 1	
Anlagenbau									
Strömungsmechanik / Strömungsmaschinen	F	6				2 1 -			
Strömungsmechanik							2 1 -		
Strömungsmaschinen									
Thermodynamik	F	9		1 1 -	2 1 -	2 2 -			
Höhere Technische Mechanik	F	6				2 1 -	2 1 -		
Energieanlagen	F	6					2 1 -	2 1 -	
Elektrotechnik / Regelungstechnik ¹	F	9							
Elektrotechnik					2 1 -	1 1 -			
Regelungstechnik						1 1 -	1 1 -		
Industriebetriebslehre und Kostenrechnung	F	3				2 1 -			
Fügetechnik	F	3				2 1 -			
Wahlpflichtfach I	F	8				1 3 ¹ -			
Wahlpflichtfach II	F	8					1 3 ¹ -	1 3 ¹ -	
Wahlpflichtfach III	F	8					1 3 ¹ -	1 3 ¹ -	
Maschinenlabor 1:	L	3							
Thermodynamik					- - 1				
Strömungsmechanik						- - 1			
Strömungsmaschinen							- - 1		
Maschinenlabor 2:	L	3							
Elektrotechnik ²						- - 1			
Regelungstechnik ²							- - 2		
Wahlpflichtfach IV	L	4				2 2 ¹ -			
Wahlpflichtfach V	L	4					2 2 ¹ -		
Wahlpflichtfach VI	L	4						2 2 ¹ -	
Wahlpflichtfach VII	T	3			- 3 -				
Wahlpflichtfach VIII	T	3						- 3 -	
Zusätzliche Lehrveranstaltungen	ZL	13	6		4				3
Zwischensumme:		116	6	2	14	34	34	23	3
Gesamtsumme:		181	30	31	26	34	34	23	3
Zahl der Fachprüfungen:	F	17	0	3	3	3	4	4	0
Zahl der Leistungsnachweise:	L	7	0	0	2	1	3	1	0

1) Wird wahlweise vom Lehrenden als Übung und/oder Praktikum angeboten

2) Wird wahlweise im WS oder SS angeboten

3) Die Prüfungen erfolgen in zwei Teilprüfungen:

1. Teilprüfung: „Mathematik I“ (1. Semester), 2. Teilprüfung: „Mathematik II“ (2. Semester)

1. Teilprüfung: „Chemie“ (1. Semester), 2. Teilprüfung: „Werkstoffkunde“ (3. Semester)

1. Teilprüfung: „Elektrotechnik“ (4. Semester), 2. Teilprüfung: „Regelungstechnik“ (5. Semester)

Art der Fächer:

F Fach mit Fachprüfung

L Fach mit Leistungsnachweis

T Fach mit Teilnahmenachweis

ZL zusätzliche Lehrveranstaltung

Studienverlaufsplan für den Studiengang Maschinenbau
Studienrichtung E (Energietechnik)

Studiensemester			1	2	3	4	5	6	7
Fächer	Art	ΣSWS	V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P
Grundstudium:									
Mathematik ³	F	16	4 4 -	4 4 -					
Technische Mechanik	F	12	3 3 -	3 3 -					
Physik	F	7	2 2 -	2 1 -					
Konstruktionslehre	F	10	2 1 -	2 1 -	3 1 -				
Chemie / Werkstoffkunde	F	7							
Chemie			1 1 -						
Werkstoffkunde				2 1 -	1 1 -				
Informatik	F	5		2 - 1	1 - 1				
Grundlagenlabor:	L	4							
Physik				- - 2					
Werkstoffkunde					- - 2				
Konstruktive Entwürfe	L	4	- 1 -	- 1 -	- 2 -				
Zwischensumme:		65	24	29	12	0	0	0	0
Hauptstudium:									
Thermodynamik	F	5			1 1 -	2 1 -			
Wärme- und Stoffaustausch	F	10							
Wärmeübertragung						2 2 -	3 1 -		
Stoffaustausch							1 1 -		
Energieversorgungssysteme	F	8							
Primärenergieversorgung und -umwandlung						2 2 -			
Energietransport, -speicherung, -verteilung und regenerative Energien							2 2 -		
Kraftwerkstechnik	F	8					2 2 -	2 2 -	
Strömungsmechanik / Strömungsmaschinen	F	12							
Strömungsmechanik					2 1 -	1 1 -			
Strömungsmaschinen						2 1 -	2 2 -		
Elektrotechnik	F	6			2 1 -	2 1 -			
Regelungstechnik	F	4				2 2 -			
Wahlpflichtfach I	F	8					1 3 ¹ -	1 3 ¹ -	
Wahlpflichtfach II	F	8					1 3 ¹ -	1 3 ¹ -	
Wahlpflichtfach III	F	8						2 6 ¹ -	
Maschinenlabor 1:	L	3							
Thermodynamik					- - -	- - 1			
Energietechnik						- - -	- - 2		
Maschinenlabor 2:	L	3							
Strömungsmechanik						- - 1			
Strömungsmaschinen							- - 2		
Maschinenlabor 3:	L	2							
Elektrotechnik ²						- - 1			
Regelungstechnik ²							- - 1		
Wahlpflichtfach IV	L	4					2 2 ¹ -		
Wahlpflichtfach V	L	4						2 2 ¹ -	
Wahlpflichtfach VI	L	4						2 2 ¹ -	
Wahlpflichtfach VII	T	3			- 3 -				
Wahlpflichtfach VIII	T	3						- 3 -	
Zusätzliche Lehrveranstaltungen	ZL	13	6		3				4
Zwischensumme:		116	6	0	14	30	31	31	4
Gesamtsumme:		181	30	29	26	30	31	31	4
Zahl der Fachprüfungen:	F	16	0	3	3	3	3	4	0
Zahl der Leistungsnachweise:	L	8	0	0	2	1	4	1	0

1) Wird wahlweise vom Lehrenden als Übung und/oder Praktikum angeboten

2) Wird wahlweise im WS oder SS angeboten

3) Die Prüfungen erfolgen in zwei Teilprüfungen:

1. Teilprüfung: „Mathematik I“ (1. Semester), 2. Teilprüfung: „Mathematik II“ (2. Semester)

1. Teilprüfung: „Chemie“ (1. Semester), 2. Teilprüfung: „Werkstoffkunde“ (3. Semester)

Art der Fächer:

F Fach mit Fachprüfung

L Fach mit Leistungsnachweis

T Fach mit Teilnahmenachweis

ZL zusätzliche Lehrveranstaltung

Studienverlaufsplan für den Studiengang Maschinenbau
Studienrichtung F (Fertigungstechnik)

Studiensemester			1	2	3	4	5	6	7
Fächer	Art	ΣSWS	V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P
Grundstudium:									
Mathematik ¹	F	16	4 4 -	4 4 -					
Technische Mechanik	F	12	3 3 -	3 3 -					
Physik	F	7	2 2 -	2 1 -					
Konstruktionslehre	F	10	2 1 -	2 1 -	3 1 -				
Chemie / Werkstoffkunde	F	7							
Chemie			1 1 -						
Werkstoffkunde				2 1 -	1 1 -				
Informatik	F	5		2 - 1	1 - 1				
Grundlagenlabor:	L	4							
Physik				- - 2					
Werkstoffkunde					- - 2				
Konstruktive Entwürfe	L	4	- 1 -	- 1 -	- 2 -				
Zwischensumme:		65	24	29	12	0	0	0	0
Hauptstudium:									
Industriebetriebslehre und Kostenrechnung	F	6				2 1 -	2 1 -		
Produktionsplanung und -steuerung	F	6				2 1 -	2 1 -		
Elektrotechnik / Regelungstechnik ¹	F	9							
Elektrotechnik					2 1 -	1 1 -			
Regelungstechnik						1 1 -	1 1 -		
Fertigungsverfahren	F	9							
Ur- und Umformtechnik					2 1 -				
Zerspanungs- und Abtragungstechnik						2 1 -			
Fügetechnik						2 1 -			
Werkzeugmaschinen / Produktionsanlagen	F	11						2 1 -	1 1 1
Werkzeugmaschinen								2 1 -	1 1 -
Produktionsanlagen									
Arbeitswissenschaften	F	5				2 1 -	1 1 -		
Thermodynamik / Strömungsmechanik ²	F	4							
Thermodynamik					1 1 -				
Strömungsmechanik					1 1 -				
Fluidtechnik	F	4				2 2 -			
Wahlpflichtfach I	F	8					1 3 ¹ -	1 3 ¹ -	
Wahlpflichtfach II	F	8					1 3 ¹ -	1 3 ¹ -	
Wahlpflichtfach III	F	8						2 6 ¹ -	
Maschinenlabor 1:	L	4							
Werkzeugmaschinen							- - 1		
Ur- und Umformtechnik							- - 1		
Zerspanungs- und Abtragungstechnik							- - 1		
Fügetechnik							- - 1		
Maschinenlabor 2:	L	3							
Elektrotechnik ²							- - 1		
Regelungstechnik ²								- - 2	
Wahlpflichtfach IV	L	4					2 2 ¹ -		
Wahlpflichtfach V	L	4					2 2 ¹ -		
Wahlpflichtfach VI	L	4						2 2 ¹ -	
Wahlpflichtfach VII	T	3							- 3 -
Wahlpflichtfach VIII	T	3							- 3 -
Zusätzliche Lehrveranstaltungen	ZL	13	6			4			3
Zwischensumme:		116	6	0	16	33	30	28	3
Gesamtsumme:		181	30	29	28	33	30	28	3
Zahl der Fachprüfungen:	F	17	0	3	4	3	3	4	0
Zahl der Leistungsnachweise:	L	7	0	0	2	0	3	2	0

1) Wird wahlweise vom Lehrenden als Übung und/oder Praktikum angeboten

2) Wird wahlweise im SS oder WS angeboten

3) Die Prüfungen erfolgen in zwei Teilprüfungen:

1. Teilprüfung: „Mathematik I“ (1. Semester), 2. Teilprüfung: „Mathematik II“ (2. Semester)

1. Teilprüfung: „Chemie“ (1. Semester), 2. Teilprüfung: „Werkstoffkunde“ (3. Semester)

1. Teilprüfung: „Elektrotechnik“ (4. Semester), 2. Teilprüfung: „Regelungstechnik“ (5. Semester)

4) Die Prüfung darf ohne abgeschlossenes Grundstudium abgelegt werden

Art der Fächer:

F Fach mit Fachprüfung

L Fach mit Leistungsnachweis

T Fach mit Teilnahmenachweis

ZL zusätzliche Lehrveranstaltung

Studienvorläufsplan für den Studiengang Maschinenbau
Studienrichtung K (Konstruktionstechnik)

Studiensemester			1	2	3	4	5	6	7
Fächer	Art	ΣSWS	V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P
Grundstudium:									
Mathematik ¹	F	16	4 4 -	4 4 -					
Technische Mechanik	F	12	3 3 -	3 3 -					
Physik	F	7	2 2 -	2 1 -					
Konstruktionslehre	F	10	2 1 -	2 1 -	3 1 -				
Chemie / Werkstoffkunde	F	7							
Chemie			1 1 -						
Werkstoffkunde				2 1 -	1 1 -				
Informatik	F	5		2 - 1	1 - 1				
Grundlagenlabor:	L	4							
Physik				- - 2					
Werkstoffkunde					- - 2				
Konstruktive Entwürfe	L	4	- 1 -	- 1 -	- 2 -				
Zwischensumme:		65	24	29	12	0	0	0	0
Hauptstudium:									
Elektrotechnik / Meßtechnik	F	8							
Elektrotechnik					2 1 -	1 1 -			
Meßtechnik						1 1 -	1 - -		
Strömungsmechanik / Strömungsmaschinen	F	12							
Strömungsmechanik					2 1 -	1 1 -			
Strömungsmaschinen						2 1 -	2 2 -		
Thermodynamik	F	7				2 2 -	1 2 -		
Höhere Technische Mechanik	F	10				3 2 -	3 2 -		
Fertigungsverfahren	F	6							
Ur- und Umformtechnik							1 1 -		
Zerspanungs- und Abtragungstechnik							1 1 -		
Fügetechnik								1 1	
Konstruktionstechnik	F	6				2 1 -	2 1 -		
Industriebetriebslehre und Kostenrechnung	F	3						2 1	
Werkstofftechnik	F	3				2 1 -			
Wahlpflichtfach I	F	8						1 3 ¹ -	1 3 ¹
Wahlpflichtfach II	F	8						1 3 ¹ -	1 3 ¹
Wahlpflichtfach III	F	8						1 3 ¹ -	1 3 ¹
Maschinenlabor 1:	L	4							
Thermodynamik						- - 1			
Strömungsmechanik						- - 1			
Strömungsmaschinen							- - 2		
Maschinenlabor 2:	L	2							
Elektrotechnik ²						- - 1			
Messtechnik ²							- - 1		
Wahlpflichtfach IV	L	4				2 2 ¹ -			
Wahlpflichtfach V	L	4					2 2 ¹ -		
Wahlpflichtfach VI	L	4						2 2 ¹	
Wahlpflichtfach VII	T	3			- 3 -				
Wahlpflichtfach VIII	T	3						- 3	
Zusätzliche Lehrveranstaltungen	ZL	13	6					3	4
Zwischensumme:		116	6	0	18	30	31	27	4
Gesamtsumme:		181	30	29	30	30	31	27	4
Zahl der Fachprüfungen:	F	17	0	3	3	3	4	4	0
Zahl der Leistungsnachweise:	L	7	0	0	2	1	3	1	0

1) Wird wahlweise vom Lehrenden als Übung und/oder Praktikum angeboten

2) Wird wahlweise im WS oder SS angeboten

3) Die Prüfungen erfolgen in zwei Teilprüfungen:

1. Teilprüfung: „Mathematik I“ (1. Semester), 2. Teilprüfung: „Mathematik II“ (2. Semester)

1. Teilprüfung: „Chemie“ (1. Semester), 2. Teilprüfung: „Werkstoffkunde“ (3. Semester)

1. Teilprüfung: „Elektrotechnik“ (4. Semester), 2. Teilprüfung: „Messtechnik“ (5. Semester)

Art der Fächer:

F Fach mit Fachprüfung

L Fach mit Leistungsnachweis

T Fach mit Teilnahmenachweis

ZL zusätzliche Lehrveranstaltung

Studienverlaufsplan für den Studiengang Verfahrenstechnik

Studiensemester			1	2	3	4	5	6	7
Fächer	Art	ΣSWS	V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P
Grundstudium:									
Mathematik ²	F	16	4 4 -	4 4 -					
Technische Mechanik	F	12	3 3 -	3 3 -					
Chemie	F	10	2 1 -	2 2 -	2 1 -				
Konstruktionslehre	F	10	1 1 -	3 1 -	3 1 -				
Werkstoffkunde	F	5		2 1 -	1 1 -				
Physik	F	4	2 2 -						
Grundlagenlabor: Chemie Werkstoffkunde	L	4			- - 2 - - 2				
Konstruktive Entwürfe	L	4	- 1 -	- 1 -	- 2 -				
Zwischensumme:		65	24	26	15	0	0	0	0
Hauptstudium:									
Informatik ²	F	5		2 - 1	1 - 1				
Anlagenplanung Rohrleitungsbau Apparatebau Anlagenbau	F	9				2 1 -	2 1 -	1 2 -	
Strömungsmechanik / Pumpen und Verdichter Strömungsmechanik Pumpen und Verdichter	F	6			2 1 -	2 1 -			
Thermodynamik und Thermische Verfahrenstechnik ² Thermodynamik Thermische Verfahrenstechnik	F	13		1 1 -	2 1 -	2 2 -	2 2 -		
Mechanische Verfahrenstechnik	F	5				1 1 -	2 1 -		
Elektrotechnik / Regelungstechnik Elektrotechnik Regelungstechnik	F	9			2 1 -	1 1 - 1 1 -	1 1 -		
Industriebetriebslehre und Kostenrechnung	F	3				2 1 -			
Wahlpflichtfach I	F	8					1 3' -	1 3' -	
Wahlpflichtfach II	F	8					1 3' -	1 3' -	
Wahlpflichtfach III	F	8					1 3' -	1 3' -	
Verfahrenstechniklabor 1: Elektrotechnik Regelungstechnik Pumpen und Verdichter	L	4				- - 1 - - 1	- - 2		
Verfahrenstechniklabor 2: Thermodynamik Thermische Verfahrenstechnik	L	3			- - 1		- - 2		
Verfahrenstechniklabor 3: Mechanische Verfahrenstechnik	L	4				- - 2	- - 2		
Wahlpflichtfach IV	L	4				2 2' -			
Wahlpflichtfach V	L	4					2 2' -		
Wahlpflichtfach VI	L	4						2 2' -	
Wahlpflichtfach VII	T	3			- 3 -				
Wahlpflichtfach VIII	T	3						- 3 -	
Zusätzliche Lehrveranstaltungen	ZL	13	6			4			3
Zwischensumme:		116	6	5	15	31	34	22	3
Gesamtsumme:		181	30	31	30	31	34	22	3
Zahl der Fachprüfungen:	F	16	1	2	4	2	3	4	0
Zahl der Leistungsnachweise:	L	8	0	0	2	1	4	1	0

1) Wird wahlweise vom Lehrenden als Übung und/oder Praktikum angeboten

2) Die Prüfung darf ohne abgeschlossenes Grundstudium abgelegt werden

3) Die Prüfungen erfolgen in zwei Teilprüfungen:

1. Teilprüfung: „Mathematik I“ (1. Semester), 2. Teilprüfung: „Mathematik II“ (2. Semester),

1. Teilprüfung: „Thermodynamik“ (3. Semester), 2. Teilprüfung: „Thermische Verfahrenstechnik“ (2. Semester)

und

1. Teilprüfung: „Elektrotechnik“ (4. Semester), 2. Teilprüfung: „Regelungstechnik“ (5. Semester)

Art der Fächer:

F Fach mit Fachprüfung

L Fach mit Leistungsnachweis

T Fach mit Teilnahmenachweis

ZL zusätzliche Lehrveranstaltung

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juni 2001 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2001/2002 in einem höherem Semester aufnehmen, richtet sich das Studium abhängig von der individuellen Semestereinstufung nach dieser Studienordnung oder der bisherigen Studienordnung.

Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Studienordnung eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 71 HG zugelassen waren, können auf Antrag ihr Studium nach dieser Studienordnung abschließen. Ansonsten richtet sich für Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Studienordnung eingeschrieben waren, das Studium nach der bisherigen Studienordnung.

Mit Ablauf des Sommersemesters 2002 läuft die Studienordnung vom 20. September 1999 aus.

Düsseldorf, den 12. Februar 2002



Die Rektorin
der Fachhochschule Düsseldorf
Prof. Dr.-Ing. Sabine Staniek

Teil 2

**Erste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für die Studiengänge Sozialarbeit und Sozialpädagogik an der
Fachhochschule Düsseldorf in den Fachbereichen Sozialarbeit
und Sozialpädagogik vom 12.02.2002**

**Erste Satzung zur Änderung der
Diplomprüfungsordnung für die
Studiengänge Sozialarbeit und
Sozialpädagogik an der Fachhoch-
schule Düsseldorf in den Fachbe-
reichen Sozialarbeit und Sozialpä-
dagogik
vom 12. Februar 2002**

[Handwritten signature]

Die Rectorin
der Fachhochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Ingrid Gahr

Aufgrund des § 2 Abs.4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz –HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW.S.190) hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Sozialarbeit und Sozialpädagogik vom 16. August 2001 wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 3 DPO erhält folgende Fassung:

Die Diplomvorprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Studienbereiche und die Fächer gemäß § 10 Abs. 4 „bestanden“ sind und sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (4,0) sind sowie mindestens 48 Leistungspunkte erworben wurden.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2001 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Düsseldorf, den 12. Februar 2002



Die Rektorin
der Fachhochschule Düsseldorf
Prof. Dr.- Ing. Sabine Staniek

Teil 3

**Geschäftsordnung des Senats der Fachhochschule Düsseldorf
vom 20.02.2002**

Geschäftsordnung

des Senats der Fachhochschule Düsseldorf

- § 1 Aufgaben des Senats; Vorsitz
- § 2 Einberufung des Senats
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Sitzungsablauf
- § 5 Protokoll, Niederschrift
- § 6 Anträge
- § 7 Abstimmung und Mehrheiten
- § 8 Öffentlichkeit
- § 9 Ausschüsse und Kommissionen
- § 10 Änderung und Inkrafttreten

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14.3.2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.3.2000 in Verbindung mit der Grundordnung der Fachhochschule Düsseldorf (GO) vom 29.6.2001 hat der Senat der Fachhochschule Düsseldorf folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1 Aufgaben des Senats; Vorsitz

- (1) Die Aufgaben des Senats regeln insbesondere § 22, § 102, § 103 HG sowie § 7, § 8, § 12 und § 16 der Grundordnung.
- (2) Nach der Konstituierung des Senats ermittelt dieser in geheimer Wahl die oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter (§ 4 III GO). Die Mitglieder des Senats haben Vorschlagsrecht.

§ 2 Einberufung des Senats

- (1) Die oder der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Senats in der Regel eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung sowie Ort und Zeit unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen mit. Die Einladungen zu öffentlichen Sitzungen können zusätzlich per E-Mail verschickt werden.
- (2) Der Senat ist von der oder dem Vorsitzenden auf Verlangen von fünf seiner stimmberechtigten Mitglieder unverzüglich einzuberufen. Hierbei ist der zu beratende Gegenstand anzugeben.
- (3) Die vor der Einladung eingegangenen schriftlich begründeten Anträge und Anfragen zu Themen werden in dieser Sitzung des Senats berücksichtigt.
- (4) Ist ein Mitglied an der Teilnahme des Senats verhindert, teilt es dies der oder dem Vorsitzenden des Senats unverzüglich mit und verständigt gleichzeitig die Vertreterin oder den Vertreter.
- (5) In dringenden Fällen kann unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Tagen eine außerordentliche Senatssitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats einberufen werden.
- (6) Zur konstituierenden Sitzung lädt die oder der Vorsitzende des Senats der vorherigen Wahlperiode. Die konstituierende Sitzung wird von dem an Jahren ältesten Mitglied des Senats geleitet.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b) Genehmigung der Tagesordnung
 - c) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
 - d) Bericht des Rektorats
 - e) Bericht des Haushaltsbeauftragten
 - f) Verschiedenes
- (2) Jedes Mitglied kann vor Beginn der in § 2 Geschäftsordnung genannten Ladungsfrist die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes verlangen. Dieser Tagesordnungspunkt muss allen Mitgliedern vor der Sitzung schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
- (3) Tagesordnungspunkte, bei denen die notwendigen Beratungsunterlagen nicht mit der Einladung verschickt wurden, sind in der Regel von der Tagesordnung zu nehmen. Es sei denn, die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder stimmt einer Behandlung zu.
- (4) In Ausnahmefällen können Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung noch zu Beginn der Sitzung gestellt werden. Die Entscheidung über die Aufnahme des Antrages trifft der Senat mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Die vorläufige Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden aufgestellt. Über die endgültige Tagesordnung ist jeweils zu Beginn einer Sitzung zu beschließen.

§ 4 Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzungen des Senats werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die oder der Vorsitzende wird im Falle der Verhinderung vertreten durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.
- (2) Sie oder er bestimmt die Reihenfolge der Redner gemäß den Wortmeldungen. Er kann von der Reihenfolge nach den Wortmeldungen abweichen, wenn dies eine sachgemäße Erledigung der Tagesordnung und eine zweckmäßige Gestaltung der Beratungen verlangen.

§ 5 Protokoll; Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen mindestens Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der Mitglieder und ihre Anwesenheit, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ersehen lassen. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind unverzüglich, spätestens mit der Einladung zur nächsten Senatssitzung zu versenden.
- (2) Einwendungen gegen die Niederschrift sollen zeitnah schriftlich der oder dem Vorsitzenden eingereicht werden. Liegt ein Einspruch vor, wird dieser nach Möglichkeit in der folgenden Sitzung, auf der die beanstandete Niederschrift auf der Tagesordnung steht, beraten.
- (3) Verabschiedete Protokolle der öffentlichen Senatssitzung sind durch Aushang zu veröffentlichen.

§ 6 Anträge

- (1) Sachanträge der Mitglieder des Senats, die vor Beginn der Sitzung eingereicht werden, müssen schriftlich der oder dem Vorsitzenden des Senats bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter zugeleitet werden. Während der Sitzung eingebrachte Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind schriftlich zu stellen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Bei Beginn der Behandlung jedes Tagesordnungspunktes gibt die oder der Vorsitzende des Senats die eingegangenen Anträge bekannt.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden; über sie ist unverzüglich nach je einer Wortmeldung für und gegen den Antrag abzustimmen. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

Antrag auf Schluss der Debatte über einen Sachantrag,
Antrag auf Einhaltung der Rednerliste,
Antrag auf Schluss der Rednerliste,
Antrag auf Begrenzung der Redezeit zu einem Tagesordnungspunkt,
Antrag auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
Antrag auf Vertagung der Sitzung,
Antrag auf Nichtbefassung mit dem Antrag.

§ 7 Abstimmung und Mehrheiten

- (1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit bleibt so lange erhalten, bis auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Abstimmung auch im Umlaufverfahren erfolgen.
- (2) Sofern das Gesetz oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, ist mit Ausnahme der Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren und der Wahl der oder des Vorsitzenden des Senats, des Vorschlags zur Ernennung der Kanzlerin oder des Kanzlers, der Änderung dieser Geschäftsordnung der Senat bei der Behandlung eines Gegenstandes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Behandlung dieses Gegenstandes wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und sie zur Verhandlung über den selben Gegenstand noch einmal einberufen wurde. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung muss auf die Tatsache, dass die Beschlussfähigkeit in jedem Fall gegeben ist, ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei der Berechnung der Mehrheit werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Eine Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.
- (4) Der Senat stimmt in der Regel offen ab. Die Beschlussfassung hat auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes des Senats in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Abstimmungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung. Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist spätestens am dritten Werktag nach der Sitzung der oder dem Vorsitzenden vorzulegen und der Niederschrift beizufügen.
- (5) Jedes Mitglied des Senats kann die Aufnahme einer eigenen Meinungsäußerung in das Protokoll verlangen.

§ 8 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Senats sind öffentlich. Durch Beschluß kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Im übrigen gilt § 17 I HG.
- (2) Bei Personalangelegenheiten sowie bei Berufungsverfahren tagt der Senat in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 9 Ausschüsse und Kommissionen

- (1) Der Senat kann beratende Gremien (Kommissionen) bilden und Gremien mit Entscheidungsbefugnissen (Ausschüsse) einrichten. Der Senat bestimmt den Aufgabenbereich des jeweiligen Gremiums und den Einsatzzeitraum des Gremiums bzw. einzelner Mitglieder.
- (2) Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung über die Einberufung von Sitzungen, den Sitzungsablauf, Beschlussfassung und Niederschrift gelten für die Ausschüsse und Kommissionen sinngemäß.
- (3) Die Mitglieder des Senats können an den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen beratend teilnehmen.
- (4) Die Ausschüsse und Kommissionen berichten dem Senat in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich, über ihre Tätigkeit.

§ 10 Änderung und Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Senats der Fachhochschule Düsseldorf vom 23.06.1972 in der Fassung vom 25.03.1975 außer Kraft.
- (2) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung können von jedem Mitglied des Senats gestellt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 05.02.2002

Düsseldorf, den 20.2.02

V. H. Boeßenecker

Prof. Dr. Boeßenecker
- Vorsitzender des Senats -

Teil 4

**Erlass vom 13.02.2002 -322-
Einreise von Männern zwischen 16 und 45 Jahren in die Vereinigten
Staaten von Amerika**



Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung NRW • 40190 Düsseldorf

Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf
Telefon (0211) 896 03/04
Durchwahl (0211) 896 - 4145
Telefax (0211) 896 - 4504
E-Mail cornelia.cesar@mswf.nrw.de
Auskunft erteilt: Frau Cesar

An die
Hochschulen im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Schule,
Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

B	PR1	PR2	PR3	K	VD
Fach: <i>diplomatische Missionen</i>					
Eing. 14. FEB. 2002 ab: 14.02.02 go.					
ZA	II	III	IV	V	VI
IP	TS	EINr: 52/02			

Datum
13. Februar 2002

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
322

Diplomatische Missionen und Ihre Visavorschriften
hier: Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika

Beigefügt übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme die Mitteilung des Auswärtigen Amtes bezüglich der Einreise von Männern zwischen 16 und 45 Jahren in die Vereinigten Staaten von Amerika.

Gleichzeitig bitte ich darum, diese Zusatzregelung in Ihrer Hochschule bekannt zu machen.


(Cornelia Cesar)

Anlage

Handwritten notes:
Anlauf in SB'en
- Kop. II u. I. H 14.2.02
I
II
III
IV
V
VI
- ZP/RR.
TS
JP

BITTE BEACHTEN:

Die Botschaft der USA teilt mit, dass **ab sofort** alle **Männer zwischen 16 und 45 Jahren**, die **KEIN** Diplomatenvisum (A 1/A 2) oder ein Visum für eine internationale Organisation (G 1/G 2) oder ein NATO-Visum beantragen, das anliegende Zusatzformular ausfüllen müssen.

Insbesondere sind davon Männer betroffen, die Transitvisa (C), Geschäftsvisa (B), Studien/Austauschprogrammvisa (J) und Visa als Hausangestellte (A 3 und G 5) beantragen.



U.S. Department of State
ZUSÄTZLICHER ANTRAG AUF EIN NICHT EINWANDERUNGSVISUM

BITTE IN MASCHINENSCHRIFT ODER DRUCKSCHRIFT AUSFÜLLEN
BITTE ZUSÄTZLICHES BLATT BEILEGEN, WENN SIE MEHR PLATZ BENÖTIGEN

1. Name (alle Schreibweisen angeben)		2. Vornamen (alle Schreibweisen angeben)		3. Vollständiger Name (im Landes-Alphabet)	
4. Name des Volksstamms (falls zutreffend)			5. Vollständiger Name des Ehepartners (falls verheiratet)		
6. Vollständiger Name des Vaters			7. Vollständiger Name und Geburtsname der Mutter		
8. Vollständiger Name und Kontaktadresse der Person oder Organisation in den Vereinigten Staaten (einschließlich Telefonnummer)					
9. Geben Sie alle Länder an, in die Sie in den letzten 10 Jahren eingereist sind (geben Sie das Jahr an für jeden Aufenthalt)		10. Geben Sie alle Länder an, die Ihnen jemals einen Reisepass ausgestellt haben		11. Haben Sie jemals einen Reisepass verloren oder wurde Ihnen ein Reisepass gestohlen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
12. Geben Sie Ihre letzten 2 Arbeitgeber an (NICHT den derzeitigen)					
<u>Name</u>		<u>Adresse</u>		<u>Telefonnummer</u>	
<u>Beruf</u>		<u>Name des Vorgesetzten</u>		<u>Daten der Beschäftigung</u>	
13. Geben Sie alle beruflichen, sozialen und Wohltätigkeitsorganisationen an, in denen Sie Mitglied sind/waren oder die Sie finanziell unterstützern/unterstützten oder mit denen Sie arbeitern/gearbeitet haben.			14. Haben Sie spezialisierte Kenntnisse oder Training, einschließlich Kenntnisse über Schusswaffen, Sprengstoffe, Nuklearstoffe, biologische oder chemische Stoffe? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Falls JA, bitte erklären		
15. Haben Sie jemals Militärdienst geleistet? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Falls Ja, geben sie das Land an, den Zweig des Militärs, Rang/Position, militärische Sonderausbildung und Daten des Militärdienstes:					
16. Haben Sie sich jemals in einem bewaffneten Konflikt befunden, entweder als Beteiligter oder Opfer? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Falls JA, bitte nähere Angaben dazu.					
17. Geben Sie Ihre gesamte Ausbildung an, außer der Grundschule.					
<u>Name des Instituts</u>		<u>Adresse/Telefonnummer</u>		<u>Ausbildung</u> von -- bis	
18. Haben Sie bestimmte Reisepläne? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Falls JA, geben Sie Ihre gesamte Reiseroute, einschließlich Ankunft/Ausreise, Datum, Flugnummer, bestimmte Orte, die Sie besuchen werden und eventuelle Kontaktadressen an					

Erklärung gemäß dem Gesetz zur Vermeidung unnötiger Formulare

* Der für die Erfassung dieser Angaben erforderliche Aufwand beläuft sich auf 1 Stunde pro Antrag, einschließlich der Zeit, die für die Prüfung vorhandener Datenquellen, die Erfassung der erforderlichen Daten, die Übermittlung der erforderlichen Informationen und deren abschließende Überprüfung benötigt wird. Sie sind nicht verpflichtet, Angaben zu machen, wenn dieser Datenträger keine gültige OMB-Nummer aufweist. Richten Sie bitte Beantragungen der Aufwandserschätzung sowie Empfehlungen für eine Verringerung des erforderlichen Aufwands an die folgende Adresse: U.S. Department of State, AWP/DIR, Washington, D.C. 20520.

Teil 5

Wahlergebnisse

Wahlergebnisse

FB Elektrotechnik

Herr Prof. Dr. Jacques wurde zum Dekan des Fachbereiches Elektrotechnik gewählt.

Herr Prof. Dr. Gellißen wurde zum Prodekan des Fachbereiches Elektrotechnik gewählt.

FB Maschinenbau und Verfahrenstechnik

Herr Prof. Dr. Schwellenberg wurde zum Dekan des Fachbereiches Maschinenbau und Verfahrenstechnik gewählt.

Herr Prof. Dr. Adam wurde zum Prodekan des Fachbereiches Maschinenbau und Verfahrenstechnik gewählt.

FB Sozialarbeit (Dekanat)

Herr Prof. Dr. Eichener wurde zum Dekan des Fachbereiches Sozialarbeit gewählt.

Frau Prof. Dr. Fischer wurde zur Prodekanin des Fachbereiches Sozialarbeit gewählt.

Herr Prof. Dr. Riekenbrauk wurde zum Prodekan des Fachbereiches Sozialarbeit gewählt.

FB Sozialpädagogik (Dekanat)

Herr Prof. Dr. Krause wurde zum Dekan des Fachbereiches Sozialpädagogik gewählt.

Frau Prof. Dr. Enggruber wurde zur Prodekanin des Fachbereiches Sozialpädagogik gewählt.

Herr Prof. Scheffler wurde zum Prodekan des Fachbereiches Sozialpädagogik gewählt.

FB Wirtschaft

Herr Prof. Dr. Peters wurde zum Dekan des Fachbereiches Wirtschaft gewählt.

Herr Prof. Dr. von Rüden wurde zum Prodekan des Fachbereiches Wirtschaft gewählt.

FB Medien

Herr Prof. Dr. Herder wurde zum Dekan des Fachbereiches Medien gewählt.